

Jahresbericht 2013

Januar 2014

Träger:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Loher Str. 7

42283 Wuppertal

Vorstand:

Dr. Remi Stork, für die Diakonie Rheinland-Westfalen Lippe e.V.,

Rudolf Boll, für den Paritätischen Landesverband NRW e.V.

Hans-Joachim Mußenbrock für die Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes
in NRW

Peter Frings für die Verbände der Bistümer der Caritas in NRW

Anita Stieler für die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in NRW

Geschäftsstelle Unna, Geschäftsführer:

Bernd Hemker

Friedrich-Ebert-Straße 16

59425 Unna

Beratungsstelle Wuppertal, Mitarbeiterinnen:

Dr. Margareta Müller

Sabine Gembalczyk

Verena Moltmann (Verwaltung)

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Telefon: 0202-29536776

Email: team@ombudschaft-nrw.de

Homepage:

www.ombudschaft-nrw.de

www.facebook.com/pages/Ombudschaft-Jugendhilfe-NRW/

1. Einleitung

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit durch die LAG Freie Wohlfahrtspflege und der Vereinsgründung `Ombudschaft Jugendhilfe NRW` sowie des positiv beschiedenen Förderantrages der Aktion Mensch konnte die zentrale Beratungs- und Beschwerdestelle mit ihrer Arbeit am 01.02.2013 in Wuppertal starten.

Die Struktur des Vereins Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist durch unterschiedliche Arbeitsebenen, Organe und Förderer gekennzeichnet. Mitglieder des Vereins sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zu den Arbeitsebenen gehören die Geschäftsführung, die örtlichen Ombudspersonen, der Beirat sowie die Beratungs- und Beschwerdestelle. Letztere ist für die Werbung der Jugendämter und der örtlichen Ombudspersonen, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Durchführung und Steuerung der Beschwerdebearbeitung im Einzelfall zuständig.

Im vorliegenden Bericht werden die bisherigen Entwicklungen seit dem 01.02.2013 unter folgenden Punkten präsentiert.

2. Zielvorgaben bis zum 12. Monat (1.2014) gemäß Antrag an die Aktion Mensch
3. Aufbau und Bekanntmachung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW
4. Kooperationen mit Jugendhilfeträgern
5. Beschwerden
6. Örtliche Ombudspersonen
7. Beirat
8. Finanzierung und öffentliche Förderung
9. Ziele für 2014

Anlagen: Statistik und drei Fallbeispiele

2. Zielvorgaben bis zum 12. Monat (1/2014) gemäß Antrag an die Aktion Mensch

- Feinjustierung der vorliegenden Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Initiativen
- Durchführung von Maßnahmen der Bekanntmachung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW
- Aufbau und Pflege einer Homepage
- Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien über die Ombudschaft Jugendhilfe NRW
- Werbung und Schulung von mindestens zehn örtlichen Ombudspersonen
- Werbung/Vereinbarung von Kooperationsmöglichkeiten mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in acht Kommunen in NRW
- Aufbau und Pflege des Netzwerkes der örtlichen Ombudspersonen
- Aufbau eines fachlichen Beirates der Ombudschaft Jugendhilfe NRW (§ 9 der Satzung)
- Erstellung des Jahresberichts

3. Aufbau und Bekanntmachung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die zentrale Beratungs- und Beschwerdestelle in Wuppertal begann ihre Arbeit am 01.02.2013 mit dem Aufbau von Strukturen, konzeptioneller Arbeit und der Entwicklung einer Homepage, so dass die Ombudschaft Jugendhilfe NRW frühzeitig online ging und Ratsuchende bereits im Frühjahr das Angebot im Internet finden konnten. Zur Information der Kinder und Jugendlichen, die Erziehungshilfen erhalten, wurden über 21.000 Flyer an die Träger von teilstationären und stationären Erziehungshilfen verteilt. Zur Bekanntmachung der Ombudschaft stellten sich die Mitarbeiterinnen sowie der Geschäftsführer in verschiedenen Arbeitskreisen der Freien Wohlfahrtspflege sowie auf Fachveranstaltungen und in Hochschulen vor. Im Sommer 2013 wurde eine Pressemitteilung an die Medien in NRW versandt. Interessierte Personen erhielten Informationsmaterialien in Form von Präsentationen und Informationsmappen. Im Oktober führten die Ombudschaft Jugendhilfe NRW, der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW, die Hochschule Niederrhein und das Landesjugendamt Rheinland gemeinsam einen Fachtag in Köln durch.

4. Kooperationen mit Jugendhilfeträgern

Zur Beförderung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW sind Kooperationen mit Jugendämtern angestrebt. Hierzu erhielten alle 188 Jugendämter in NRW einen Infobrief, zudem fanden bisher mit 21 Jugendämtern Gespräche statt. In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Duisburg, Arnsberg und Köln stellte sich die Ombudschaft in diesem Jahr vor, weitere drei Präsentationstermine (Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Bochum, Velbert, Kleve) sind geplant.

Freie Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen wandten sich mit dem Wunsch der Kooperation und Präsentation der Ombudschaft an die Beratungs- und Beschwerdestelle. Einige Träger ergänzten ihre internen Beschwerdemanagements mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, indem sie in ihren Flyern, Rechkatalogen und auf ihren Homepages auf diese, als externe unabhängige Beschwerdemöglichkeit, hinweisen.

Zu den Landesjugendämtern bestehen gute Arbeitskontakte. Der LJHA WL führte im Juli 2013 einen Workshop über Ombudschaften durch, um sich fachpolitisch zu positionieren. Im November fand ein Gespräch über Kooperationsmöglichkeiten auf der Arbeitsebene mit Vertretern der betriebserlaubniserteilenden Stellen beider Landesjugendämter statt. Erste Absprachen sind erfolgt und regelmäßige Arbeitstermine wurden vereinbart.

5. Beschwerden

Die ersten Ratsuchenden wandten sich bereits, kurz nach der Arbeitsaufnahme der Beratungs- und Beschwerdestelle, im Februar mit ihren Anliegen an diese. Die Anzahl der ratsuchenden Menschen stieg im Laufe des Jahres kontinuierlich an, die genauen Zahlen können der beigefügten Fallstatistik entnommen werden. Zur Veranschaulichung sind auch drei Praxisbeispiele angefügt.

Die Zahlen sprechen für sich, allerdings sind bereits Anfrageschwerpunkte erkennbar. Diese sind:

- a) Probleme mit dem Jugendamt im Kontext eines Hilfeantrages
- b) Probleme mit einer Einrichtung und/oder mit einem Jugendamt während der Hilfedurchführung
- c) Beschwerden im Zusammenhang mit dem Sorge- und Umgangsrecht
- d) Probleme in der Realisierung oder Weiterbewilligung einer Hilfe für junge Volljährige

Die Formen der Beschwerdebearbeitung können folgend kategorisiert werden:

- a) Telefonische und/oder E-Mail Beratung
- b) Begleitung zu Gesprächen durch die Mitarbeiterinnen der Beratungs- und Beschwerdestelle
- c) Gespräche mit Ratsuchenden, Begleitung zu Gesprächen durch örtliche Ombudspersonen

In den Fällen, in denen ratsuchende Menschen begleitet wurden, kann von einer erfolgreichen Unterstützung gesprochen werden. Erfolgreich meint, die beteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden mit ihren Anliegen gehört und ernst genommen, beantragte Hilfen konnten realisiert werden, die Intervention der Beratungs- und Beschwerdestelle führte zu einer Reduzierung der Konfliktsituation. In einem Fall war das Unterstützungsangebot keine akzeptable Hilfe für eine Jugendliche und die Beschwerdeführerin brach den Kontakt zur Beratungs- und Beschwerdestelle ab. Die Beschwerden im Kontext von Sorge- und Umgangsrecht können in der Regel nicht von der Beratungs- und Beschwerdestelle bearbeitet werden, da bei diesen Anfragen zumeist bereits Gerichtsverfahren anhängig sind oder -beschlüsse vorliegen.

6. Örtliche Ombudspersonen

Ratsuchende Menschen können bei Bedarf von örtlichen Ombudspersonen beraten, unterstützt und zu Gesprächen begleitet werden. Die Akquise und Begleitung der Ombudspersonen gehören zu den Aufgaben der Beratungs- und Beschwerdestelle, bisher konnten 17 Ombudsfrauen und –männer auf ihre Arbeit vorbereitet werden.

An die örtlichen Ombudspersonen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Sie müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Berufserfahrung sein.
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden sie nicht an ihrem Arbeitsort eingesetzt.
- Sie werden auf die Tätigkeit vorbereitet und arbeiten im Beschwerdefall mit der Beratungs- und Beschwerdestelle zusammen.
- Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Ehrenamtsfreibetrag.

Einige Ombudspersonen waren bereits mit der Begleitung von Beschwerdeführer_innen beauftragt. In der konkreten Beschwerdebearbeitung arbeiten die Ombudspersonen mit der Beratungs- und Beschwerdestelle zusammen. Zudem wurden Standards für die Beschwerdebearbeitung durch die örtlichen Ombudspersonen entwickelt. Zur fachlichen Begleitung und zur Pflege des Netzwerks der Ombudspersonen finden regelmäßige gemeinsame Treffen in der

Beratungs- und Beschwerdestelle statt. In 2013 wurden drei Treffen vorbereitet und durchgeführt.

7. Beirat

Die konstituierende Sitzung des Beirats, bestehend aus anerkannten Persönlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe fand im November statt. Der Beirat wird die Arbeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW aus einer interdisziplinären Perspektive (Recht, Politik, Verwaltung, Wissenschaft) begleiten und unterstützen.

Mitglieder des Beirates sind:

- ✓ Prof. Dr. Claudia Bundschuh, HS-Niederrhein
- ✓ Prof. Dr. Gaby Flösser, Uni Dortmund
- ✓ Prof. Dr. Peter Hansbauer, FH Münster
- ✓ Prof. Dr. Nadia Kutscher, Uni Vechta,
- ✓ Hans Meyer, Landesrat, Leiter des LJA WL, Münster
- ✓ Prof. Dr. Klaus Schäfer, Staatssekretär a.D., Köln
- ✓ Prof. Dr. em. Hans Jürgen Schimke, Jurist, ehem. Bürgermeister Laer

8. Finanzierung und öffentliche Förderung

Basierend auf dem Ziel, eine langfristige Finanzierung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW sicher zu stellen, werden einerseits Fördermitglieder und somit Fördermitgliedsbeiträge akquiriert und andererseits Kontakte zur Politik geknüpft sowie fachpolitische Diskurse geführt. Die konzeptionellen Ideen des Vereins Ombudschaft Jugendhilfe NRW sehen eine Landesförderung vor, bei der die Beiträge der Mitglieder und der Fördermitglieder den Eigenanteil der Gesamtfinanzierung darstellen. Ende 2012 und im Frühjahr 2013 wurden Gespräche mit VertreterInnen der Landtagsfraktionen der Grünen und der SPD im Landtag geführt. Im September fand ein Treffen mit zwei Landtagsabgeordneten der CDU in der Beratungs- und Beschwerdestelle statt. Daraufhin folgte eine Einladung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in die Ausschusssitzung Familie, Kinder und Jugend am 23.01.2014.

9. Zielvorgaben für 2014 gemäß Antrag an die Aktion Mensch

- Erprobung der Kooperation und der Beratung örtlicher Ombudspersonen, ggfls. Konzeptrevison
- Akquisition und Schulung von insgesamt mindestens 15 örtlichen Ombudspersonen
- Akquisition und Vereinbarung von Kooperationsmöglichkeiten mit 15 Trägern insgesamt, mindestens 15 Kommunen in NRW
- Konzeptentwicklung für eine tragfähige Finanzierung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW nach der Förderlaufzeit durch die Aktion Mensch
- Konzeptentwicklung zur und Durchführung der Selbstevaluation
- Durchführung einer Fachveranstaltung
- Erstellung eines zweiten Jahresberichts

Anhang:**I. Beschwerden, Stand 31.12.2013**

Anzahl	Inhalt	Ratsuchende
31	Probleme mit dem JA im Kontext einer Antragsstellung von HzE oder Eingliederungshilfe, Wunsch- und Wahlrecht, mangelnde Beteiligung	Eltern, Jugendliche
18	Sorge- und Umgangsrecht, auch im Kontext von Inobhutnahme, Adoption	(meist nicht sorgeberechtigte) Eltern
16	Kind/Jugendliche mit Erziehungshilfe: Probleme mit dem JA oder/ und dem freien Träger	Eltern, Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Verwandte
15	Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII	junge Volljährige, Fachkräfte, Eltern
7	Kosten: Zuständigkeit und Eigenbeteiligung	Fachkräfte, Eltern
14	Sonstiges, andere Bereiche: Schule, SGB XII, Kita, SGB II, Wohnungssuche, Fachkräfte suchen Beratung	Junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Stiefeltern
2	Beschwerde gegen Vormundschaft	Fachkraft, Uroma, Kind
2	Pflegeeltern brauchen Unterstützung	Pflegeeltern, Pflegeelternverein
1	Freiheitsentziehende Maßnahmen (Gerichtsbeschluss)	Eltern
106	gesamt	

II. Drei Fallbeispiele:

Sophia:

Sophia, 17 jährig, und die Familie Jürgens (Eheleute Jürgens sowie zwei Söhne 17 und 12 Jahre alt) nehmen Mitte Mai 2013 telefonisch Kontakt mit der Beratungsstelle der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. auf. In mehreren aufeinanderfolgenden Telefonaten und einem persönlichen Besuch Sophias im Haushalt der Familie Jürgens konnte folgende Vorgeschichte erfasst werden:

Vorgeschichte

Die 17 jährige Sophia lebte in den letzten Jahren allein mit ihrem alkoholabhängigen Vater, da die Eltern sich Jahre zuvor bereits getrennt haben. Sophias Mutter hat sich aufgrund ihrer psychischen Erkrankung dazu entschieden allein zu leben und ihre Tochter beim Vater zu lassen. Das Sorgerecht für Sophia haben beide Elternteile. Geschwister hat Sophia nicht.

Vor etwa 4 Jahren, Sophia war zu diesem Zeitpunkt 14 Jahre, wandte sie sich das erste Mal an das zuständige Jugendamt und bat um Hilfe. Die Lebenssituation beim Vater ist zu diesem Zeitpunkt bereits geprägt von der Alkoholabhängigkeit des Vaters. Sophia erzählt, dass der Vater mit den Nachbarn regelmäßig trinkt und dann auch gewalttätig wird, Geld für Lebensmittel ist kaum da; Sophia versorgt den Haushalt und fühlt sich in der Situation sehr überfordert. Als besonders belastend stellt Sophia die nächtlichen Aufforderungen des Vaters „mit dem Hund zu gehen“ dar. Die Mitarbeiterin des Jugendamts nimmt Kontakt zum Vater auf und führt einen Besuch in der Wohnung durch. Danach hört Sophia nichts mehr vom Jugendamt. „Die haben nichts gemacht. Ich war wieder alleine mit ihm und hatte Angst“, sagt Sophia.

In den Jahren danach verschärfen sich Sophias Probleme zu Hause. Die nächtlichen Aufforderungen des alkoholisierten Vaters den „Hund auszuführen“ nehmen an Häufigkeit zu, der Vater ist fast täglich alkoholisiert und Sophia führt neben der Schule den kompletten Haushalt. Sie hat Angst vor dem Vater und seinen Übergriffen, denen sie sich schutzlos ausgeliefert fühlt.

Im Januar 2013 verlässt Sophia den Haushalt des Vaters. Mit Unterstützung ihres Freundes – den sie 9/2012 kennenlernt - und dessen Familie packt sie ihre wichtigsten Dinge zusammen, hinterlässt einen Brief für den Vater und zieht zu der Familie des Freundes. Gemeinsam mit dem Gemeindepfarrer gehen Sophia und die Familie Jürgens am selben Tag zum Jugendamt. Sie informieren das Jugendamt über die Zustände beim Vater und dass Sophia zunächst bei der Familie Jürgens unterkommt. Die Mitarbeiterin des Jugendamts berät sich mit ihren Kollegen*innen, stimmt dem Aufenthalt von Sophia bei der Familie Jürgens zu und sagt ebenso finanzielle Unterstützung für Sophia zu. Eine Anerkennung der Familie als Pflegefamilie durch eine Pflegeerlaubnis und den damit verbundenen Erfordernissen lehnt die Familie Jürgens jedoch ab.

Sophias sorgeberechtigte Eltern unterschreiben den für die Leistungsgewährung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlichen Antrag auf Hilfe zur Erziehung §§27 ff. SGB VIII.

Sophia versucht sich in der temporären und ungeklärten Lebenssituation bei der Familie Jürgens zurechtzufinden. Die begrenzten Wohnverhältnisse, die fehlenden

finanziellen Mittel zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Bekleidung und Schulbedarf als auch die Unsicherheit, wo und wie sie in Zukunft leben wird, sind sehr problematisch und belastend für Sophia. Trotz dieser schwierigen, ungeklärten Situation schafft es Sophia mit der Unterstützung der Familie Jürgens einen Ausbildungsplatz als Kinderpflegerin (Sommer 2013) zu erhalten. Das hierfür notwendige mehrmonatige Vorpraktikum absolviert Sophia derzeit in einem Kindergarten. Ebenso nimmt Sophia Kontakt zu einem Kinder- und Jugendtherapeuten auf, um hier ihre langjährigen Gewalterfahrungen im Haushalt des Vaters zu thematisieren.

Dem Jugendamt teilt Sophia mit, dass sie eine Betreuung in einer eigenen Wohnung möchte, da sie nach den Gewalterfahrungen durch ihren Vater nicht wieder in einer „Zwangsgemeinschaft“ (sprich: Wohngemeinschaften, Wohngruppen oder Heime) leben möchte/kann. Sophia möchte ein „zu Hause“, in dem sie sich sicher fühlen kann und in dem sie „die Kontrolle hat und nicht wieder von anderen Menschen abhängig ist“. Zudem ist es ihr wichtig, dass sie in der näheren Umgebung ihrer Ausbildungsstätte und ihrem Therapeuten bleiben kann, so dass sie die bereits aufgebaute Zukunftsperspektive und Ziele weiter verfolgen kann. Auch die Nähe zu der Familie Jürgens und den damit verbundenen Ressourcen möchte Sophia durch einen Umzug in eine andere Stadt nicht gefährden. Kontakt zu ihrem Vater möchte sie nicht und sagt sie habe Angst vor ihm.

In den folgenden Monaten bietet das Jugendamt Sophia zwei unterschiedliche Unterbringungsmöglichkeiten in Heimen, Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen an, eine davon in einem etwa 60 km entfernten Heim. Sophia lehnt die Maßnahmen des Jugendamtes aus den angegebenen Gründen ab. Sie fühlt sich vom Jugendamt nicht gehört, nicht verstanden und nicht ausreichend beteiligt bei der Suche nach einer passenden Hilfe für sie. Anfang Mai fand das erste gemeinsame Gespräch mit dem Jugendamt, Sophia, Familie Jürgens und einem beauftragten Rechtsanwalt statt. Hier kam es zu einer Eskalation mit schweren Vorwürfen gegenüber der Jugendamtsmitarbeiterin, so dass das Gespräch ohne Ergebnis und ohne Verabschiedung abgebrochen wurde. Eine passende Hilfe für Sophia bleibt auch hier aus. Zudem erhält sie in dieser Zeit keine wirtschaftlichen Leistungen vom Jugendamt und lebt stattdessen von ihrem Kindergeld und der finanziellen Unterstützung der Familie Jürgens.

Einschalten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Als sich Sophia und die Familie Jürgens Mitte Mai 2013 mit der Ombudschaft Jugendhilfe in Verbindung setzen, ist das Verhältnis zum Jugendamt bereits stark von Misstrauen, Angst und Ratlosigkeit geprägt. Sophias aktuelle Zukunftsperspektive ist weiterhin ungeklärt. Die Wohnverhältnisse im Haushalt der Familie Jürgens sind beengt, die finanziellen Ressourcen für den Lebensunterhalt von Sophia unzureichend und der pädagogische Bedarf von Sophia – vor dem Hintergrund ihrer Biographie – als hoch einzuschätzen. Frau Jürgens beschreibt ihre Ratlosigkeit und Überforderung folgendermaßen: „Sophia weint viel und ist sehr schüchtern und zurückhaltend. Manchmal erzählt sie von ihrer Zeit beim Vater und wir wissen so gar nicht, was wir ihr antworten sollen und wie wir ihr helfen können. Zudem haben wir einfach nicht genug Geld, um für Sophia über einen längeren Zeitraum sorgen zu können!“ Die Familie Jürgens fühlten sich vom Jugendamt allein gelassen, unverstanden und nicht zuletzt machtlos gegenüber der Instanz Jugendamt. Gemeinsam mit Sophia beauftragte die Familie Jürgens einen

befreundeten Rechtsanwalt, der kein Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist und bereits nach kurzer Intervention sein Mandat wieder niederlegte.

In einem persönlichen Gespräch mit Sophia und der Familie Jürgens raten die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW zu einem konstruktiven Konfliktlösungsversuch mit dem Jugendamt. Hierzu empfehlen sie Sophia, einen Termin mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes zu vereinbaren und bieten die Begleitung durch die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft an. Ziel eines solchen Gespräches ist es auf die nötige pädagogische sowie finanzielle Unterstützung und Hilfe für Sophia hinzuwirken, so dass ihr diese Leistungen zeitnah gewährt werden. Durch eine Klärung und Vermittlung zwischen Sophia und dem Jugendamt sollen eine einvernehmliche Einigung angestrebt und verbindliche Vereinbarungen getroffen werden. Angestrebt werden soll eine Hilfe, welche sich an Sophias Bedarfen, Zielen und Ressourcen orientiert. Mit Beteiligung von Sophia soll gemeinsam eine Hilfe verhandelt werden, so dass eine nachhaltig positive Entwicklung zur weiteren Verselbstständigung von Sophia zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit möglich ist.

Sophia entscheidet sich gegen ein weiteres Gespräch mit dem Jugendamt, da sie aufgrund ihrer „nervlichen Situation nicht in der Lage“ ist, ein Gespräch mit ihrer zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin zu führen. Sie will sich an eine neue Anwältin wenden und erklärt die Zusammenarbeit mit der Ombudschaft Jugendhilfe für beendet. Die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft bieten in einer Email an, dass Sophia sie jederzeit wieder aktivieren kann.

Etwa eine Woche später meldet sich Frau Jürgens telefonisch in der Beratungsstelle und berichtet, dass Sophia und die Familie Jürgens von der Konsultierung eines weiteren Rechtsanwalt Abstand nehmen, da der zeitliche Druck einer schnellen pädagogischen und finanziellen Hilfeleistung keine weiteren Verzögerungen zulasse. Sophia möchte, dass die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft sie unterstützen und begleiten. Frau Jürgens sagt, dass Sophia ein Gespräch mit dem Jugendamt in Begleitung der Ombudschaft wünscht und schriftlich um einen Termin beim Jugendamt bitten wird.

Kurzkommentar und Ausblick

Die zögerliche Bearbeitung bis hin zur Nicht-Bearbeitung von Anträgen auf Erziehungshilfe sowie die mangelnde Beteiligung und Berücksichtigung der Vorstellungen bzw. Wünsche der Hilfesuchenden sind ein häufiges Thema in der Arbeit der Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit. Berechtigter Hilfebedarf wird nicht erfüllt, passgenaue Hilfen werden bei fehlender ernsthafter und nachhaltiger Beteiligung nicht gesucht bzw. gefunden. Dieses Vorgehen hat Auswirkungen auf die Entwicklung der hilfesuchenden jungen Menschen und bedeutet häufig ein weiterer Bruch in der Biographie der Leistungsadressaten. Ombudsstellen haben in solchen Situationen schon oftmals junge Menschen in der Realisierung ihrer Rechte unterstützt, weiterhin leisten sie in diesem Kontext ebenso einen aktiven Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz.

Felix:

Der 16-jährige Felix läuft von seinem gewalttätigen Vater und seiner pathologisierenden Mutter weg, welche Ärztin ist, ihren Sohn zwingt Psychopharmaka zu nehmen und damit droht, ihn in eine Psychiatrie einzuweisen. Eine psychologische Diagnose liegt nicht vor und der Junge ist weder eine Gefahr für sich selbst (Eigengefährdung) noch für seine Umwelt (Fremdgefährdung). Der 16jährige geht zur Schule und hat seit einem guten Jahr eine feste Freundin. Zu den Eltern seiner Freundin konnte Felix ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen, so dass ihm diese als zuverlässige Erwachsene in dieser schwierigen Zeit zu Seite stehen können.

Am gleichen Tag als er von seinem Elternhaus wegläuft, nimmt Felix als Selbstmelder Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf und bittet um Inobhutnahme. Er wird zunächst in einer Jugendschutzstelle untergebracht. Als er dort nach Taschengeld fragt, wird ihm gesagt, dass das Jugendamt die Jugendschutzstelle angewiesen habe kein Taschengeld auszuzahlen. Als Felix seine zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes nach der Auszahlung des Taschengelds und der weiterführenden Hilfeform fragt, erhält er dort folgende Antwort: „Die Auszahlung des Taschengeldes ist eine Ermessenssache und wird nur ausgezahlt, wenn du regelmäßig zur Schule gehst und dich an alle Regeln in der Schutzstelle hältst. Darüber hinaus wird es für dich das Beste sein, wenn du so weit weg wie möglich von hier - in eine Wohngruppe rund 400 km entfernt - untergebracht wirst.“

Einschalten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Felix nimmt Kontakt zur Ombudschaft auf und fragt nach Unterstützung: „Ich will weder in eine Psychiatrie noch will ich 400 km von hier entfernt leben. Können die mich einfach irgendwo unterbringen, obwohl ich gar nicht dahin will? Können die mich weit entfernt unterbringen ohne mich zu fragen?“

Die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft klären Felix über seine Beteiligungsrechte (§8 SGB VIII; Art. 12 UN-KRK) auf und machen dabei gleichzeitig auf die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes sowie auf die Rechte seiner sorgeberechtigten Eltern aufmerksam.

Felix wünscht sich eine Begleitung der Ombudschaft zum nächsten Gesprächstermin beim Jugendamt. Gemeinsam wird dieses Gespräch mit Felix vorbereitet und er kann drei Punkte benennen, welche er mit dem Jugendamt besprechen möchte:

1. Auszahlung Taschengeld
2. Wo und wie wird Felix in Zukunft leben? Felix möchte langfristige bei den Eltern der Freundin leben (Pflegefamilie) oder ortsnah in einer eigenen Wohnung mit Betreuung leben.
3. Felix möchte, dass das Jugendamt seinen Eltern das Sorgerecht entzieht.

Während des Gesprächs beim Jugendamt übernimmt die Mitarbeiterin des Jugendamtes die Gesprächsführung und bestimmt die zu besprechenden Themen. Felix kann sich mit Unterstützung der Ombudschaft „Gehör verschaffen“, um seine Punkte zu besprechen und folgende Ergebnisse zu erreichen:

Zu 1: Nach mehrfachen schriftlichen Hinweisen der Ombudschaft auf §39 SGB VIII wurde die Auszahlung des Taschengeldes vom Jugendamt angewiesen und von der Jugendschutzstelle an Felix ausgezahlt.

Zu 2: Der langfristige Verbleib von Felix bei der Familie seiner Freundin wird geprüft und mit den sorgeberechtigten Eltern besprochen. Voraussetzung, so macht das Jugendamt klar, ist die Anerkennung als Pflegefamilie und die Zustimmung seiner sorgeberechtigten Eltern sowie die Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft (§30 SGB VIII).

Zu 3: Das Jugendamt sieht keine Möglichkeit Felix Eltern das Sorgerecht zu entziehen und weist darauf hin, dass Felix dies beim Familiengericht ebenso selbstständig beantragen kann (§7, §8, §9 und §24 FamFG).

Felix ist mit den Ergebnissen des Gesprächs und den angestrebten Prozessen zunächst zufrieden und fühlt sich gehört sowie beteiligt.

Kurzkommentar

Die nicht Auszahlung des Taschengeldes ist leider immer noch ein gängiges Erziehungsmittel für freie wie öffentliche Träger der Jugendhilfe, obwohl §39 SGB VIII – in diesem Fall i.V.m. §42 SGB VIII - klare Vorgaben zur Auszahlung des Barbetrages macht. Die Disziplinarmaßnahmen des Taschengeldentzuges entbehren jeglicher Rechtsgrundlage. Die mangelnde Beteiligung und Berücksichtigung der Vorstellungen und Ziele der Hilfesuchenden sind ein häufiges Thema in der Arbeit der Ombudsstellen Jugendhilfe bundesweit. Passgenaue Hilfen werden bei fehlender ernsthafter und vor allem nachhaltiger Beteiligung nicht gesucht bzw. gefunden. Dieses Vorgehen hat Auswirkungen auf die hilfesuchenden jungen Menschen und bedeutet häufig einen erneuten Bruch in der Biographie sowie der Entwicklung von Selbstwirksamkeit der Leistungsadressaten.

Nalan:

Die alleinerziehende sorgeberechtigte Mutter eines 12 jährigen Mädchens namens Nalan wendet sich telefonisch an die Ombudsstelle Jugendhilfe NRW e.V. Nalan befindet sich seit etwa 4 Monaten in einer heilpädagogischen stationären Einrichtung und die ratsuchende Mutter ist mit den dortigen Maßnahmen und Umgangsformen sehr unzufrieden.

Vorgeschichte

In dem ersten und zunächst einzigen Telefongespräch erklärt die Mutter, dass Nalan therapeutische Unterstützung und Hilfe bedarf, welche wohnortnah nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund entscheidet sich die sorgeberechtigte Mutter gemeinsam mit dem Jugendamt für eine stationäre Unterbringung Nalans in einer therapeutischen Einrichtung, welche vom Jugendamt empfohlen wurde. Aus der Sicht der Mutter wird in der Einrichtung allerdings nicht therapeutisch mit der Tochter gearbeitet, den Ton

der Mitarbeiter_innen gegenüber den Kindern empfindet sie als unangemessen und aggressiv. Zudem ist sie mit der Versorgung ihrer Tochter- genannt sind hier die medizinische Versorgung sowie die Ernährungsversorgung- nicht einverstanden und hält diese für unzureichend. Nalans Mutter wendete sich mit ihren Beschwerden mündlich an die Mitarbeiter_innen in der Gruppe als auch an die Leitung. An beiden Stellen fühlte sie sich nicht ernstgenommen mit ihren Beschwerden und Einwänden. Eine Veränderung trat somit nicht ein und die Mitarbeiter_innen machten Nalan gegenüber deutlich, dass die Rückmeldungen bzw. Beschwerden der Mutter unerwünscht sind. Die Mutter fühlt sich von der Einrichtung nicht ausreichend beteiligt und aus den weiteren Prozessen ausgeschlossen.

Einschalten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Mitarbeiterinnen der Ombudschaft raten der Mutter ein Hilfeplangespräch (§ 36 SGB VIII) mit dem Jugendamt zu vereinbaren, um dort ihre Beschwerden und Unzufriedenheit gegenüber der betreuenden Einrichtung zu artikulieren sowie konkrete Vereinbarungen zu treffen. Darüber hinaus informiert die Ombudschaft über die Funktion bzw. Aufgabe der Heimaufsicht des Landesjugendamtes und teilt der Mutter die entsprechende Telefonnummer mit. Nach etwa drei Monaten nimmt Nalans Mutter erneut telefonischen Kontakt zur Ombudsstelle auf. Ein Hilfeplangespräch hat stattgefunden, aber nicht zur Veränderungen geführt. Die Mutter möchte ihre Tochter nach Hause holen und hat dafür bereits einen Schul- und Therapieplatz organisiert. „Das Jugendamt hält die Mutter-Kind-Beziehung für zu eng“, sagt Nalans Mutter und strebt auf dieser Grundlage einen gerichtlichen Sorgerechtsentzug der Mutter an. Neben der anwaltlichen Vertretung wünscht sich die alleinerziehende Mutter eine Begleitung zum Familiengerichtstermin durch die Ombudschaft. Die Mutter macht sich große Sorgen und hat Angst, das Sorgerecht zu verlieren. „Ich kann seit Tagen nicht mehr schlafen und essen“, sagt sie und formuliert erneut ihren Bedarf an Beratung und Begleitung. Das Familiengericht entscheidet, dass die Personensorge weiterhin bei der Mutter verbleibt und die Tochter – unter Hinzuziehung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) – wieder bei der Mutter leben soll.

Kurzkommentar und Ausblick

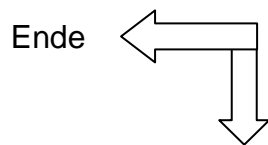
Die Leistungsempfänger der Jugendhilfe haben häufig begrenzte Kenntnisse über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Oftmals zeichnen sich die Empfänger von Jugendhilfeleistungen - neben dem fehlenden Wissen über ihre Rechte und Möglichkeiten - auch durch andere fehlende Ressourcen aus, wie in diesem Fall der alleinerziehenden Mutter ein unterstützendes Familiennetz nicht gegeben ist. Die Beratung, Begleitung sowie Unterstützung durch die externe unabhängige Ombudsstelle bietet den Leistungsempfänger_innen eine Möglichkeit innerhalb der Jugendhilfe die erforderlichen Ressourcen zur erfolgreichen Beschwerdeführung zu erschließen.

III. Beschwerdeverfahren

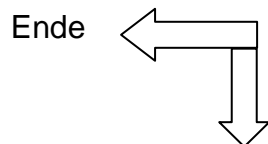
Für die Bearbeitung der Beschwerden steht ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Beschwerdebearbeitung durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW liegt ein Verfahren zum Kinderschutz für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe (angelehnt an § 8a SGB VIII) vor. Folgend wird das Beschwerdeverfahren kurz dargestellt:

Ablauforganisation

I. Phase: erfassen + prüfen, weiteres Vorgehen klären



II. Phase: Kontaktaufnahme zum Träger, Vermittlung, Einigung anstreben



III. Phase: Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, Begleitung der/des Beschwerdeführer_in bei der Klageeinreichung, Einschaltung weiterer Institutionen

Ergänzungen zur Ablauforganisation

Erstkontakt mit der Beratungsstelle

Der Erstkontakt und die erste telefonische oder Online-Beratung findet durch die Beratungsstelle statt. Im Erstkontakt werden das Anliegen des/der Ratsuchenden erfasst (aktives Zuhören und nachfragen), der Beschwerdeanlass aufgenommen und dem/der Ratsuchenden die Arbeitsweise der Ombudschaft erläutert.

Fallberatung im Team

Im Team der Beratungsstelle folgen die Beratung der Beschwerde, die Entwicklung möglicher Handlungsstrategien sowie die Entscheidung, ob die/ der Ratsuchende von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW beraten und unterstützt werden kann. Das Ergebnis der Teambesprechung wird ihr/ihm mitgeteilt.

Fallsteuerung

Ist eine Beschwerdebearbeitung vor Ort erforderlich, wird/werden die örtlich zuständige/n Ombudsperson_en über die Beschwerde und das Ergebnis der Teambesprechung informiert. Die weitere Beschwerdebearbeitung wird von der/den örtlichen Ombudsperson_en in Kooperation mit der Beratungsstelle übernommen. Zum Schutz und zur Entlastung der örtlichen Ombudspersonen verbleibt die Fallverantwortung in der Beratungsstelle.